

BGer 1B_293/2017 vom 12. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_293_2017

FR: TF 1B_293/2017 du 12 juillet 2017

IT: TF 1B_293/2017 del 12 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Das Kreisgericht Wil sprach A. _____ mit Entscheid vom 5. Mai 2017 der versuchten Gewalt und Drohung gegen Beamte schuldig und verurteilte ihn zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten, unter Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 277 Tagen. Ausserdem widerrief das Kreisgericht eine am 29. August 2014 bedingt ausgesprochene Geldstrafe und ordnete eine stationäre therapeutische Massnahme an. Dagegen gelangte A. _____ mit Berufungserklärung vom 21. Juni 2017 an das Kantonsgericht St. Gallen.

E. 2

Mit Eingaben vom 26. Juni 2017 und 4. Juli 2017 ersuchte A. _____ um Entlassung aus der Sicherheitshaft. Der Präsident der Strafkammer des Kantonsgerichts St. Gallen trat mit Entscheid vom 10. Juli 2017 auf das Gesuch um Entlassung aus der Sicherheitshaft nicht ein und ordnete an, dass A. _____ bis und mit 5. August 2017 kein Haftentlassungsgesuch mehr stellen könne. Zur Begründung führte er zusammenfassend aus, dass A. _____ gegen die mit Entscheid des Kreisgerichts vom 5. Mai 2017 verlängerte Sicherheitshaft Beschwerde bei der Anklagekammer erhoben habe. Während des hängigen Verfahrens vor der Anklagekammer habe A. _____ bei der Anklagekammer sowie anderen Stellen weitere Haftentlassungsgesuche gestellt. Am 22. Juni 2017 habe die Anklagekammer die Haft bis längstens 5. August 2017 verlängert. Noch vor Zustellung dieses Entscheides habe A. _____ das vorliegende Haftentlassungsgesuch gestellt. Bereits im vorinstanzlichen Verfahren habe A. _____ während laufender Sperrfristen mehrfach Haftentlassungsgesuche gestellt. Das vorliegende Haftentlassungsgesuch erweise sich als rechtsmissbräuchlich, weshalb nicht darauf einzutreten sei. Im Übrigen hätte sich seit dem Entscheid der Anklagekammer vom 22. Juni 2017 nichts Wesentliches verändert. Vielmehr bestehe nach wie vor dringender Tatverdacht sowie Ausführungs- und Fortsetzungsgefahr. Selbst wenn auf das Haftentlassungsgesuch eingetreten werden könnte, wäre es abzuweisen.

E. 3

A. _____ führt mit Eingabe vom 11. Juli 2017 Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der

Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Ausführungen des Kantonsgerichts, die zum Nichteintreten auf das Haftentlassungsgesuch führten, nicht auseinander und legt mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen nicht ansatzweise dar, inwiefern der angefochtene Entscheid rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.